

SATZUNG



für den

Turn- und Sportverein Einfeld von 1921 e.V.

INHALT

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Traditionsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Verbandsmitgliedschaften
- § 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze
- § 4 Gliederung

B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Maßregelungen

C. Organe des Vereins

- § 10 Organe
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der geschäftsführende Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Der Vereinsrat
- § 16 Der Ältestenrat
- § 17 Jugendversammlung und Jugendausschuss
- § 18 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 19 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 21 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 22 Ehrungen
- § 23 Kassenprüfer

D. Sonstige Bestimmungen

- § 24 Ordnungen
- § 25 Protokollierung der Beschlüsse
- § 26 Datenschutz
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Traditionsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 7. Februar 1921 in Einfeld gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Einfeld von 1921 e.V.

Er hat seinen Sitz in Neumünster-Einfeld und ist in das Vereinsregister Nr. 134 beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

- (2) Seine Traditionsfarben sind schwarz-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Neumünster, im Landessportverband Schleswig-Holstein sowie dadurch auch im Deutschen Olympischen Sportbund. Mit seinen Sparten gehört er den entsprechenden Fachverbänden an.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1).

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensportes und der Jugendpflege. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - die Unterhaltung eines Sport- und Jugendheimes
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - die Durchführung von Sport- und Vereinsveranstaltungen, Kursen und Vorträgen
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachkompetenten Übungsleitern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Sports und der Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann jedoch Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, als Ersatz ihrer Auslagen im Sinne der §§ 27 und 670 BGB eine pauschale Vergütung gewähren.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (8) Die Aufgaben der Jugendpflege werden zuvorderst von der Jugendversammlung, dem Jugendausschuss und dem Jugendwart wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschluss jederzeit eine eigene Sparte gegründet und aufgelöst werden.
- (2) Die Sparten werden durch den Spartenleiter geführt. Versammlungen werden nach Bedarf vom Spartenleiter oder vom Vorstand einberufen. Der Spartenleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Mitglieder des Vorstandes sind auf Spartenversammlungen stimmberechtigt.
- (3) Die Sparten sind im Bedarfsfall durch Beschluss der Spartenversammlung berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die sich aus ihr ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus den:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern

- Kindern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (4) Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das Stimmrecht bei der Wahl des Jugendausschusses sowie des Jugendwartes zu. Näheres regelt die Jugendordnung.
 - (5) Kinder sind diejenigen Mitglieder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (6) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates zu solchen gewählt wurden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich zu erklären und nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens
 - ehrenrühriger Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer

Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weiter getragen werden.

- (5) Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Desgleichen besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung bestimmten Umfang zu benutzen.
- (3) Sie haben den Turn- und Sportgedanken im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (5) Alle Mitglieder haben dem Verein jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel der Bankverbindung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben bei ihrem Austritt dem Vereinsvorstand gegenüber ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen getroffen werden:
 - Verweis
 - eine angemessene Geldstrafe, höchstens jedoch ein Jahresbeitrag

- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen die getroffene Maßregelung ist nicht möglich.

C. Organe des Vereins

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Vereinsrat
 - der Ältestenrat
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendausschuss
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Jahresdrittel statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Vereinsorgan oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist

zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

(4) Zu wählen sind in den Jahren mit gerader Endziffer:

- der erste Vorsitzende
- der Sportwart

in den Jahren mit ungerader Endziffer:

- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart (Bestätigung nach Wahl in der Jugendversammlung)

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Im geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart

(2) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, bei Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden durch den Kassenwart.

(3) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben. Durch je zwei der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(2) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten. Er ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsratsmitglieder bei Verstößen gegen die Satzung oder nach Handlungen, die gegen das Interesse oder die positive Entwicklung des Vereins verstoßen, aus ihrem Amt zu entlassen.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden, teilweise oder ganz erlassen.

- (5) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Vorstand tritt unter Leitung des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, im Allgemeinen jedoch einmal im Monat.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind exakt drei Vorstandsmitglieder anwesend, erfordert eine Beschlussfassung Einstimmigkeit.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Amt aus, gleich welchen Grundes, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern bzw. ihren Vertretern. Er dient der gegenseitigen Information, Meinungsbildung und der Regelung organisatorischer Fragen.
- (2) Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 16 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - mindestens zwei Beisitzern
- (2) Zu Beisitzern im Ältestenrat können von der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens vierzig Jahre alt sind und dem Verein bereits zehn Jahre angehören. In jedem Jahr scheidet ein Beisitzer aus, und zwar in der Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende, bei mehreren der älteste. Gibt es keinen Ehrenvorsitzenden, so wählt der Ältestenrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nicht wählbar ist der zweite Vorsitzende.
- (4) In den Händen des Ältestenrates liegt die Pflege der Vereinstradition. Er unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie bei Ehrenverfahren einschließlich des Ausschlusses nach § 7 dieser Satzung. Er hat bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern das alleinige Vorschlagsrecht.
- (6) Die Entscheidungen des Ältestenrates, die in einfacher Mehrheit erfolgen, sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- (1) Die Jugendversammlung ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Angelegenheiten der Jugendpflege. Sie kommt einmal im Jahr zusammen. An ihr können alle Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss und den Jugendwart unter Beachtung der Regelungen in § 5 Abs. 4 und Abs. 5.
- (3) Die Konstituierung und die Organisation der Jugendversammlung und des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

§ 18 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Bestätigung des Jugendwartes
 - die Wahl der Beisitzer zum Ältestenrat
 - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ältestenrates
 - die Beschlussfassung über Anträge

§ 19 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in Form eines Anschlages am Schwarzen Brett im Vereinsheim und in der Vereinszeitung.
- (2) Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (4) Anträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlossen werden können sie nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahre an sowie die Ehrenmitglieder. Ausgeübt werden kann es nur persönlich. Bei Minderjährigen sind gesetzliche Vertreter von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 22 Ehrungen

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste oder Leistungen im und für den Verein können
 - die bronzene und silberne Leistungsnadel
 - die silberne und goldene Ehrennadel
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - das Amt des Ehrenvorsitzendendes Turn- und Sportvereins Einfelds verliehen werden.
- (2) Die bronzene Leistungsnadel kann an jugendliche, die silberne Leistungsnadel an ordentliche Mitglieder für besondere sportliche Erfolge verliehen werden.
- (3) Die silberne Ehrennadel kann für eine 25-jährige ordentliche Mitgliedschaft, eine mindestens 15-jährige aktive Vereins- oder eine zehnjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit verliehen werden.

- (4) Die goldene Ehrennadel kann für eine 40-jährige ordentliche Mitgliedschaft, eine mindestens 30-jährige aktive Vereins- oder eine 20-jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit verliehen werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf alleinigen Vorschlag des Ältestenrates ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Unter den gleichen Bedingungen können ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie besitzen auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Vorstand.
- (7) Ehrenvorsitzende wie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt bei allen Vereinsveranstaltungen.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Von ihnen scheidet der jeweils am längsten amtierende aus. Wiederwahl ist nach zwei Jahren zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie eventuelle Kassen der Sparten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassewartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung, eine Jugend- und Sportstättenbenutzungsordnung zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen bzw. geändert. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.
- (3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsrates und Ältestenrates, der Jugendversammlung sowie der Spartenversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Eine Kopie der Spartenversammlungsprotokolle ist umgehend dem Vorstand zuzustellen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf deren Tagesordnung darf nur als einziger Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - wenn sie der Vereinsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - wenn sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportverband Neumünster mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Einfeld von 1921 e.V. am 5. November 2010 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Neumünster, den 5. November 2010

gez. Wurr
(1. Vorsitzender)

gez. Kaikowski
(2. Vorsitzender)